

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 255

26. Jahrgang

15. September 1983

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

83/463/EWG:

- ★ **Richtlinie der Kommission vom 22. Juli 1983 mit Übergangsbestimmungen über die Angabe bestimmter Zutaten in der Etikettierung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln** 1

83/464/EWG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 1983 über die Anträge auf Rückvergütung im Rahmen der Entscheidung 80/1097/EWG des Rates über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest auf Sardinien** 7

83/465/EWG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 1983 über die Anträge auf Rückvergütung der den Erzeugergemeinschaften und ihren Vereinigungen im Baumwollsektor von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen** 17

83/466/EWG:

- ★ **Dreiundvierzigste Richtlinie der Kommission vom 28. Juli 1983 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung** 28

1

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1983

mit Übergangsbestimmungen über die Angabe bestimmter Zutaten in der Etikettierung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln

(83/463/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 79/112/EWG müssen Zutaten, die zu einer der im Anhang II derselben Richtlinie aufgeführten Klassen gehören, im Verzeichnis der Zutaten mit dem Namen der betreffenden Klasse bezeichnet werden, dem der spezifische Name oder die EWG-Nummer zu folgen hat.

Zur Zeit sind jedoch aufgrund des gegenwärtigen Entwicklungsstands des Gemeinschaftsrechts noch nicht alle der genannten Zutaten mit einer EWG-Nummer versehen, so daß die Wahlmöglichkeit der zuvor erwähnten Etikettierungsvorschrift nicht voll ausgenutzt werden kann.

Die Gemeinschaft muß ihre Regelungen über die im Anhang II der Richtlinie 79/112/EWG aufgeführten Zutatenklassen vervollständigen. Im Zuge des Erlasses neuer Gemeinschaftsbestimmungen für

diese Bereiche werden EWG-Nummern verfügbar, die in der Etikettierung von Lebensmitteln verwendet werden können.

Bis zum Erlaß dieser neuen Bestimmungen ist den für die Etikettierung von Lebensmitteln verantwortlichen Personen im Wege von Übergangsbestimmungen zur Erleichterung der Anwendung der Richtlinie 79/112/EWG ein System vorläufiger Numerierung für diejenigen Zutaten zur Verfügung zu stellen, die noch keine EWG-Nummer erhalten haben.

Ein derartiges System berührt seinem Wesen nach nicht die Vorschriften, aufgrund derer die Verwendung der betreffenden Zutaten zugelassen, untersagt oder beschränkt ist.

Die vorliegende Richtlinie kann nur solche Zutaten erfassen, die den Klassen des Anhangs II der Richtlinie 79/112/EWG angehören; sollten weitere Klassen in diesen Anhang aufgenommen werden, könnte es erforderlich werden, auch den zu diesen weiteren Klassen gehörenden Zutaten Nummern zuzuteilen.

Im Bereich der künstlichen Süßstoffe sind wissenschaftliche und technische Entwicklungen im Gang, die es derzeit nicht gestatten, alle zu dieser Klasse gehörenden Zutaten aufzuführen; angesichts dieser Schwierigkeiten ist es gegenwärtig nicht sinnvoll, die genannten Zutaten in die von der vorliegenden Richtlinie getroffene Übergangsregelung einzubeziehen.

Gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 79/112/EWG brauchen die Mitgliedstaaten die Angabe des spezifischen Namens oder der EWG-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

Nummer der Zutaten, die zu einer der im Anhang II derselben Richtlinie aufgeführten Klassen gehören, nicht zwingend vorzuschreiben. Diese Ausnahmeregel wird von der vorliegenden Richtlinie nicht berührt.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Lebensmittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Bis zur Anwendung von Gemeinschaftsvorschriften, welche die Einführung neuer EWG-Nummern mit sich bringen, können gemäß Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 79/112/EWG die im Anhang aufgeführten Nummern die Angabe der spezifischen Namen der entsprechenden Zutaten ersetzen, sofern deren technologische Funktion ihre Zugehörigkeit zu einer oder mehrerer Klassen des Anhangs II der Richtlinie 79/112/EWG bedingt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern, soweit erforderlich, ihre Rechtsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis.

Unbeschadet der Vorschriften, aufgrund derer die Verwendung der betreffenden Zutaten zugelassen, untersagt oder beschränkt ist, lassen sie die Benutzung der im Anhang aufgeführten Nummern spätestens am 1. Juli 1984 zu.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Juli 1983

Für die Kommission
Karl-Heinz NARJES
Mitglied der Kommission

ANHANG

Vorläufige Nummer	Spezifischer Name der Zutat
101a	Riboflavin-5'-phosphat
107	Gelb 2G
128	Rot 2G
133	Brilliantblau FCF
154	Braun FK
155	Braun HT (Schokoladenbraun HT)
234	Nisin
240	Formaldehyd
262	Natriumacetat
296	L- und DL-Apfelsäure
297	Fumarsäure
343	Magnesiumorthophosphat
350	Natriummalat (i) Natriummalat (ii) Natriumhydrogenmalat
351	Kaliummalat (i) Kaliummalat (ii) Kaliumhydrogenmalat
352	Calciummalat (i) Calciummalat (ii) Calciumhydrogenmalat
353	Metaweinsäure
354	Calcium-L-tartrat
355	Adipinsäure
363	Bernsteinsäure
370	Heptonsäure-1,4-Lacton
375	Nicotinsäure
380	Triammoniumcitrat
381	(i) Eisenammoncitrat (ii) Grünes Eisenammoncitrat
385	Calciumdinatrium EDTA
416	Karaya-Gummi
430	Polyoxiäthylen-8-stearat
431	Polyoxiäthylen-40-stearat
432	Polyoxiäthylen-20-sorbitan-monolaurat
433	Polyoxiäthylen-20-sorbitan-monooleat
434	Polyoxiäthylen-20-sorbitan-monopalmitat
435	Polyoxiäthylen-20-sorbitan-monostearat
436	Polyoxiäthylen-20-sorbitan-tristearat
442	Ammonphosphatide
476	Polyglycerinpolyricinoleat

Vorläufige Nummer	Spezifischer Name der Zutat
478	Mischester von Milchsäure und Speisefettsäuren mit Glycerin und Propylenglykol
479	Durch Erhitzen oxydiertes Sojaöl mit Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren
491	Sorbitanmonostearat
492	Sorbitantristearat
493	Sorbitanmonolaurat
494	Sorbitanmonooleat
495	Sorbitanmonopalmitat
500	Natriumcarbonate, Soda (i) Natriumcarbonat, Soda (ii) Natriumhydrogencarbonat (iii) Natriumsesquicarbonat
501	Kaliumcarbonate (i) Kaliumcarbonat, Soda (ii) Kaliumhydrogencarbonat
503	Ammoncarbonate (i) Ammoniumcarbonat (ii) Ammoniumhydrogencarbonat
504	Magnesiumcarbonat
505	Eisencarbonat
507	Salzsäure
508	Kaliumchlorid
509	Calciumchlorid
510	Ammoniumchlorid
511	Magnesiumchlorid
513	Schwefelsäure
514	Natriumsulfat
515	Kaliumsulfat
516	Calciumsulfat
518	Magnesiumsulfat
520	Aluminiumsulfat
521	Aluminiumnatriumsulfat
523	Aluminiumammonsulfat
524	Natriumhydroxid
525	Kaliumhydroxid
526	Calciumhydroxid
527	Ammoniumhydroxid
528	Magnesiumhydroxid
529	Calciumoxid
530	Magnesiumoxid
535	Natriumferrocyanid
536	Kaliumferrocyanid
537	Eisenhexacyanomanganat

Vorläufige Nummer	Spezifischer Name der Zutat
540	Dicalciumdiphosphat
541	(i) Saures Natriumaluminiumphosphat (ii) Basisches Natriumaluminiumphosphat
542	eßbares Phosphat von Knochen
543	Calciumnatriumpolyphosphat
544	Calciumpolyphosphat
545	Ammoniumpolyphosphat
546	Magnesiumdiphosphat, Mg-pyrophosphat
550	Natriumsilikat (i) Natriumsilikat (ii) Natriummetasilikat
551	Siliciumdioxid, Kieselsäure
552	Calciumsilikate
553a	(i) Synthetisches Magnesiumsilikat (ii) Mg-trisilikat
553b	Talkum
554	Natriumaluminiumsilikat
555	Kaliumaluminiumsilikat
556	Calciumaluminiumsilikat
557	Zinksilikat
558	Bentonit
559	(i) Kaolin, leicht (ii) Kaolin, schwer
570	Stearinsäure
571	Ammoniumstearat
572	Magnesiumstearat
573	Aluminiumstearat
574	Glukonsäure
575	Glucono-delta-lacton
576	Natriumglukonat
577	Kaliumglukonat
578	Calciumglukonat
579	Eisenglukonat
620	L-Glutaminsäure
621	Natriumglutamat
622	Kaliumglutamat
623	Calciumglutamat
624	Ammoniumglutamat
625	Magnesiumglutamat
626	Guanylsäure
627	Natriumguanylat
628	Kaliumguanylat

Vorläufige Nummer	Spezifischer Name der Zutat
629	Calciumguanylat
630	Inosinsäure
631	Natriuminosinat
632	Kaliuminosinat
633	Calciuminosinat
635	Natrium 5'-ribonucleotide
636	Maltol
637	Äthylmaltol
900	Dimethylpolysiloxan
901	Bienenwachs, gebleicht Bienenwachs, gelb
902	Candellilawachs
903	Carnaubawachs
904	Schellack
905	Mineralöle, Paraffine
906	Benzoeharz
907	Mikrokristalline Wachse
908	Reisschalenwachs
913	Lanolin, Wollwachs
915	Glycerin-, Methyl- und Erythrit-Ester des (teilweise hydrierten oder polymerisierten) Kolophoniums
920	L-Cystein, auch als Hydrochlorid, Natrium- und Kaliumsalz
921	L-Cystin, auch als Hydrochlorid, Natrium- und Kaliumsalz
922	Kaliumpersulfat
923	Ammoniumpersulfat
924	Kaliumbromate
925	Chlor
926	Chlordioxid
927	Azoformamid

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1983

über die Anträge auf Rückvergütung im Rahmen der Entscheidung 80/1097/EWG des Rates über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest auf Sardinien

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(83/464/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 80/1097/EWG des Rates vom 11. November 1980 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest auf Sardinien ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die von der Italienischen Republik bei der Gemeinschaft einzureichenden Anträge auf Rückvergütung müssen bestimmte Angaben enthalten, damit die Übereinstimmung der Ausgaben mit der Entscheidung 80/1097/EWG und den Angaben in dem von der Italienischen Republik vorgelegten und gemäß Artikel 7 Absatz 3 der genannten Entscheidung genehmigten Plan geprüft werden kann.

Um eine wirksame Überprüfung zu ermöglichen, muß die Italienische Republik die Belege während eines Zeitraums von drei Jahren nach der Zahlung der letzten Rückvergütung für ein Vorhaben zur Verfügung der Kommission halten.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 7 Absatz 1 der Entscheidung 80/1097/EWG genannten Anträge auf Rückvergütung sind nach Maßgabe der Tabellen in den Anhängen vorzulegen.

(2) Gleichzeitig mit dem ersten Antrag auf Rückvergütung übermittelt die Italienische Republik der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Durchführungsvorschriften und der Verwaltungsanweisungen sowie die Formulare und alle weiteren Verwaltungsunterlagen betreffend die Durchführung der Maßnahme.

Artikel 2

Die Italienische Republik hält während eines Zeitraums von drei Jahren nach Zahlung der letzten Rückvergütung für eine Ausgabe alle in ihrem Besitz befindlichen Belege, aufgrund derer die in der Entscheidung 80/1097/EWG vorgesehenen Beihilfen bewilligt wurden, oder beglaubigte Abschriften davon zur Verfügung der Kommission.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 26. Juli 1983

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 8.

ANHANG I

Antrag auf Rückvergütung der von der Italienischen Republik 19.. im Rahmen der Entscheidung 80/1097/EWG betreffend die Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest auf Sardinien getätigten Ausgaben

ZUSAMMENFASSENDER ÜBERSICHT

(Beträge in Lire)

Art der Maßnahme	Vom Mitgliedstaat getätigte Ausgaben	Beantragte Rückvergütungen
AUSMERZUNG (Gesamtsumme aus den Anhängen 2.1 bis 2.5)		
PRÄVENTIVMASSNAHMEN GEGEN DIE SEUCHE (Gesamtsumme aus den Anhängen 3.1 bis 3.3)		
ERNEUERUNG UND WIEDERBESATZ (Gesamtsumme aus den Anhängen 4.1 bis 4.3)		
UMSTRUKTURIERUNG UND ÜBERWACHUNG (Gesamtsumme aus den Anhängen 5.1 bis 5.4)		
RÜCKFORDERUNGEN (Gesamtsumme aus Anhang 6)		
NETTOBETRAG INSGESAMT		

Es wird bestätigt, daß

- vorgenannte Maßnahmen, für die eine Rückvergütung beantragt worden ist, gemäß dem mit der Entscheidung 82/390/EWG vom 28. Mai 1982 genehmigten Plan und den zusätzlichen Mitteilungen des Mitgliedstaats an die Kommission durchgeführt worden sind;
- die Durchführung der Maßnahmen und Kontrollen gemäß Artikel 2 Ziffer 1 Buchstabe b), Ziffer 2 Buchstaben a), b), c) und g) und Ziffer 3 Buchstaben b) und e) der Entscheidung 80/1097/EWG gewährleistet ist;
- die in Artikel 2 Ziffer 2 Buchstabe g), Ziffer 3 Buchstabe b) und Ziffer 4 Buchstabe a) genannten Regeln und Bedingungen festgelegt worden sind.

Datum, Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde

ANHANG 2.1-2.3

Antrag auf Rückvergütung der 19... gemäß Artikel 2 Ziffer 1 Buchstaben a), e) und f) der Entscheidung 80/1097/EWG getätigten Ausgaben

AUSMERZUNG

(Beträge in Lire)

1	2	3	4	5	6
Provinz	Anzahl betroffener Betriebe	Anzahl getöteter Tiere	Gesamtkosten der Maßnahme	Erstattungsfähige Ausgaben des Mitgliedstaats	Beantragte Rückvergütung

2.1 Tötung von Schweinen in der Provinz Nuoro

NUORO (1)					
-----------	--	--	--	--	--

(1) Es ist auch die Gesamtanzahl Schweine in der Provinz Nuoro anzugeben (gegebenenfalls Schätzung).

2.2 Tötung von Schweinen und Vernichtung ihres Fleisches in den übrigen Provinzen

ÜBRIGE PROVINZEN					
------------------	--	--	--	--	--

2.3 Sofortige und vollständige Entschädigung der Besitzer

NUORO					
ÜBRIGE PROVINZEN					
INSGESAMT					

ANHANG 2.4-2.5

Antrag auf Rückvergütung der 19 . . gemäß Artikel 2 Ziffer 1 Buchstaben c) und d) der Entscheidung 80/1097/EWG getätigten Ausgaben

AUSMERZUNG

2.4 Reinigung, Desinfizierung, Insekten- und Rattenvertilgung in den Betrieben

(Beträge in Lire)

1.	2	3	4	5	6
Provinz	Art der Ausgabe	Anzahl behandelter Betriebe	Gesamtkosten	Erstattungsfähige Kosten des Mitgliedstaats	Beantragte Rückvergütung
NUORO					
ÜBRIGE PROVINZEN					
INSGESAMT					

2.5 Serologische Ermittlung der Seuche

(Beträge in Lire)

1	2	3	4	5	6
Provinz	Anzahl behandelter Betriebe	Anzahl ermittelter Betriebe	Gesamtkosten	Erstattungsfähige Ausgaben des Mitgliedstaats	Beantragte Rückvergütung
NUORO					
ÜBRIGE PROVINZEN					
INSGESAMT					

ANHANG 3.1-3.3

Antrag auf Rückvergütung der 19.. gemäß Artikel 2 Ziffer 2 Buchstaben d), e) und f) der Entscheidung 80/1097/EWG getätigten Ausgaben

PRÄVENTIVMASSNAHMEN GEGEN DIE SEUCHE

(Beträge in Lire)

1	2	3	4	5	6
Provinz	Art der Ausgabe	Anzahl behandelter Fälle	Gesamtkosten der Maßnahme	Erstattungsfähige Ausgaben des Mitgliedstaats	Beantragte Rückvergütung

3.1 Entomologische Überprüfung

NUORO					
ÜBRIGE PROVINZEN					
Zwischensumme					

3.2 Bekämpfung der Außenschmarotzer

NUORO					
ÜBRIGE PROVINZEN					
Zwischensumme					

3.3 Desinfizierung und Insektenvertilgung bei Beförderungsmitteln

NUORO					
ÜBRIGE PROVINZEN					
Zwischensumme					
INSGESAMT					

ANHANG 4.1

Antrag auf Rückvergütung der 19 . . gemäß Artikel 2 Ziffer 3 Buchstaben a) und c) der Entscheidung 80/1097/EWG getätigten Ausgaben

ERNEUERUNG UND WIEDERBESATZ (NUORO)

Erneuerung bzw. Bau der Unterbringungseinrichtungen und allmählicher Wiederbesatz der genehmigten Unterbringungseinrichtungen

(Beträge in Lit)

1	2	3	4	5	6	7	8
Art der Maßnahme	Anzahl Begünstigter ⁽¹⁾	Gesamtbetrag der erstattungsfähigen Investitionen	Beträge der subventionierten Darlehen	Betrag der Beihilfen zu Lasten des Mitgliedstaats		Beantragte Rückvergütung	
				Kapitalbeihilfen	Zinsvergütung	Kapitalbeihilfen	Zinsvergütung
BESTEHENDE ANLAGEN — Beihilfe für Gebäude — Beihilfe für den Ankauf von Zuchttieren							
Zwischensumme I							
NEUE ANLAGEN — Beihilfe für Gebäude — Beihilfe für den Ankauf von Zuchttieren							
Zwischensumme II							
I+II INSGESAMT							

⁽¹⁾ Es ist ein Verzeichnis mit den Nummern der verschiedenen Begünstigten beizufügen und die Befähigung der Begünstigten gemäß der Aufteilung anzugeben, die im „Programm zur Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest auf Sardinien“ aufgeführt ist, das durch die Präsidentialverordnung Nr. vom genehmigt wurde.

Gesamtbetrag der beantragten Rückvergütung

ANHANG 5.1

Antrag auf Rückvergütung der 19... gemäß Artikel 2 Ziffer 4 Buchstabe a) der Entscheidung 80/1097/EWG getätigten Ausgaben

UMSTRUKTURIERUNG UND ÜBERWACHUNG

Anpassung der bestehenden Unterbringungseinrichtungen

(Beträge in Lire)

1	2	3	4	5		6	7	8
Provinz	Anzahl Begünstigter ⁽¹⁾	Gesamtbetrag der erstattungsfähigen Investitionen	Betrag der subventionierten Darlehen	Beträge der Beihilfen zu Lasten des Mitgliedstaats		Beantragte Rückvergütungen		
				Kapitalbeihilfen	Zinsvergütungen	Kapitalbeihilfen	Zinsvergütungen	
NUORO								
ÜBRIGE PROVINZEN								
INSGESAMT								

(¹) Es ist ein Verzeichnis der Kodenummern der verschiedenen privaten und genossenschaftlichen Begünstigten beizufügen und die Befähigung der Begünstigten gemäß der Aufteilung anzugeben, die im „Programm zur Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest auf Sardinien“ aufgeführt ist, das durch die Präsidentialverordnung Nr. vom genehmigt worden ist.

Gesamtbetrag der beantragten Rückvergütung

--

ANHANG 5.2-5.4

Antrag auf Rückvergütung der 19 . . gemäß Artikel 2 Ziffer 4 Buchstaben b), c) und d) der Entscheidung 80/1097/EWG getätigten Ausgaben

UMSTRUKTURIERUNG UND ÜBERWACHUNG

(Beträge in Lire)

1	2	3	4	5
Provinz	Anzahl durchgeführter Kontrollen	Gesamtkosten der Maßnahme	Erstattungsfähige Ausgaben des Mitgliedstaats	Beantragte Rückvergütung

5.2 Gesundheitspolizeiliche Überwachung

NUORO				
ÜBRIGE PROVINZEN				
Zwischensumme				

5.3 Serologische Kontrollen

NUORO				
ÜBRIGE PROVINZEN				
Zwischensumme				

5.4 Überprüfung der wildlebenden Schweine

NUORO				
ÜBRIGE PROVINZEN				
Zwischensumme				
INSGESAMT				

ANHANG 6

Rückforderungen 19..

RÜCKFORDERUNGEN VON BEIHILFEN, DIE GEMÄSS DER ENTSCHEIDUNG
80/1097/EWG GEWÄHRT WORDEN SIND

(Beträge in Lire)

Kodenummer des Begünstigten	Zurückgeforderter Betrag	Von der Gemeinschaftsbeteiligung abzuziehender Betrag	Betroffene Maßnahmen (Art der Beihilfe) und Gründe für die Rückforderung	Kodenummer der Mitteilungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 283/72
INSGESAMT				

Die Vorlage dieser Tabelle befreit nicht von der Übersendung der Unterlagen gemäß den Artikeln 3 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 des Rates betreffend die Unregelmäßigkeiten und den Wiedereinzug zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems. Betrifft die Rückforderung eine gemäß vorgenannter Verordnung gemeldete Unregelmäßigkeit, so muß die Kodenummer, unter der dieser Fall gemeldet wurde, mitgeteilt werden.

Datum, Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1983

über die Anträge auf Rückvergütung der den Erzeugergemeinschaften und ihren Vereinigungen im Baumwollsektor von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen

(83/465/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 389/82 des Rates vom 15. Februar 1982 über die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen im Baumwollsektor (1), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die von den Mitgliedstaaten bei dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft einzureichenden Anträge auf Rückvergütung müssen bestimmte Angaben enthalten, damit die Übereinstimmung der Ausgaben mit der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 und den gemäß Artikel 8 Absatz 1 der genannten Verordnung genehmigten Programmen zur Entwicklung und Rationalisierung der Erzeugung und Vermarktung von Baumwolle geprüft werden kann.

Um eine wirksame Überprüfung zu ermöglichen, müssen die Mitgliedstaaten die Belege für einen Zeitraum von drei Jahren nach der Zahlung der letzten Rückvergütung zur Verfügung der Kommission halten.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:*Artikel 1*

(1) Die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 genannten Anträge auf Rückver-

gütung sind nach Maßgabe der Tabellen in den Anhängen vorzulegen.

(2) Gleichzeitig mit dem ersten Antrag auf Rückvergütung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Durchführungs- und Kontrollvorschriften und der Verwaltungsanordnungen sowie die Formulare und alle weiteren Verwaltungsunterlagen betreffend die Durchführung der Maßnahmen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten halten für einen Zeitraum von drei Jahren nach Zahlung der letzten Rückvergütung alle in ihrem Besitz befindlichen Belege, aufgrund derer die in der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 vorgesehenen Beihilfen bewilligt wurden, oder beglaubigte Abschriften davon sowie vollständige Einzelakten für jeden Begünstigten zur Verfügung der Kommission.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Juli 1983

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1982, S. 1.

ANHANG 1

Antrag auf Rückvergütung der ... im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 getätigten Ausgaben

ZUSAMMENFASSENDER ÜBERSICHT

Art der Maßnahme	Anzahl der betroffenen Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen	Vom Mitgliedstaat gezahlte erstattungsfähige Beihilfen	Beim EAGFL beantragte Rückvergütungen
STARTBEIHILFE (Gesamtsumme aus Anhang 3.1)			
INVESTITIONS- BEIHILFEN (Gesamtsumme aus Anhang 4.1)			
INSGESAMT			
RÜCK- FORDERUNGEN (Gesamtsumme aus Anhang 5)			
INSGESAMT			
Gegebenenfalls bereits vom EAGFL getätigte Abschlagszahlung			
Zu erstattender Restbetrag			

Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde

ANHANG 2

(bei der Einreichung des ersten Antrags auf Rückvergütung durch die Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung vorzulegen)

Von den Mitgliedstaaten übermittelte Angaben betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen gemäß Artikel 1, 2, 3 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 389/82

Mitgliedstaat:

— Laufende Nr. (1):

— Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung von Erzeugergemeinschaften (Name und Anschrift):

.....

— Datum der Gründung oder der Fusion:

— Es wird bestätigt, daß der Zeitpunkt der Anerkennung gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 folgender ist:

1. Wie werden die in folgenden Artikeln der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 genannten Verpflichtungen erfüllt:

— Artikel 1 Absatz 1 erster Gedankenstrich:

insbesondere von jedem Mitglied bebaute Anzahl Hektar und von jedem Mitglied verkaufte Menge

— Artikel 1 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich:

— Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und d):

— Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b):

— Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c):

— Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e):

— Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f):

— Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g):

— Artikel 2 Absatz 2:

2. Welches sind gegebenenfalls die Mengen, für die die Mitgliedstaaten von der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung die Erlaubnis erhalten, sie selbst zu vermarkten?

3. Welches sind gegebenenfalls die zusätzlichen Beihilfen, die vorgesehen oder der Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung bereits im Rahmen von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 gewährt worden sind?

4. In welchem Maße ermöglicht es die neue Organisation im Falle einer Fusion gemäß Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe b), die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 genannten Ziele besser zu erreichen?

(1) Durchlaufende Numerierung.

ANHANG 3.1

Antrag auf Rückvergütung gemäß Titel I der Verordnung (EWG) Nr. 389/82

STARTBEIHILFEN

Nummer	Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung von Erzeugergemeinschaften	Betrag der gemäß Artikel 4 Absätze 2, 3 oder 6 der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 gewährten Beihilfe
Beihilfen für das erste Jahr nach dem Zeitpunkt der Anerkennung		
Beihilfen für das zweite Jahr nach dem Zeitpunkt der Anerkennung		
Beihilfen für das dritte Jahr nach dem Zeitpunkt der Anerkennung		
INSGESAMT		
Zu erstattender Betrag		

REGIONALE AUFTEILUNG

Verwaltungseinheit	Anzahl anerkannter Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen	Gesamtbeihilfe	Zu erstattender Betrag
INSGESAMT			

ANHANG 3.2

Tabelle über die Starthilfe, die den Erzeugergemeinschaften oder ihren Vereinigungen gemäß Artikel 4 Absätze 2, 3 oder 6 der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 gewährt wird

Laufende Nummer (1):

Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung von Erzeugergemeinschaften:

Zeitpunkt der Anerkennung gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 389/82:

Es handelt sich um eine Erzeugergemeinschaft/Vereinigung, die:

- neu ist,
- bereits vor Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 bestand,
- aus der Fusion bestehender, die Bedingungen von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 bereits erfüllender Organisationen hervorgegangen ist.

Anzahl Mitglieder:

Jährliches Produktionsvolumen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 389/82: Tonnen.

Betrag der gewährten Beihilfe:

Zeitpunkt der Beihilfegewährung:

Beihilfe für das Jahr nach dem Zeitpunkt der Anerkennung.

BERECHNUNG DER BEIHILFE

Jahr	Vermarktetes Jahresvolumen (2)	Durchschnittspreise (2)	Wert der Erzeugnisse (2)	Höchstbeihilfe (2) auf der Grundlage des Wertes der Erzeugnisse (Spalte 4)	Gründungs- und Betriebskosten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2084/80	Davon zusätzliche Kosten gemäß Artikel 4 Absatz a) der Verordnung (EWG) Nr. 389/82	Mit der Gründung verbundene Kosten gemäß Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 389/82	Höchstbeihilfe auf der Grundlage der in den Spalten 6 bis 8 angegebenen Kosten	Betrag der gewährten Beihilfe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

(1) Fortlaufende Numerierung.
 (2) Nur bei Erzeugergemeinschaften.

Es wird bestätigt, daß

- die vorgenannte Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zweck verfolgt und alle in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt;
- der Wert der vermarkteten Erzeugnisse gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 berechnet wird;
- die tatsächlichen Gründungs- und Betriebskosten gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2084/80 ermittelt und von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genehmigt worden sind;
- die Beihilfen der von Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 gegründeten Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung nur nach Maßgabe der zusätzlichen Kosten gewährt werden, die ihr durch die Anpassung an die Bedingungen des Artikels 2 der genannten Verordnung entstehen;
- die Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung, die aus bestehenden, die Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 bereits erfüllenden Organisationen hervorgegangen sind,
 - aus einer Fusion hervorgehen, durch die sich die Ziele des Artikels 1 der genannten Verordnung besser erreichen lassen,
 - eine Beihilfe erhalten hat, die sich auf die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten beschränkt;
- die Begünstigten ordnungsgemäß über die Gemeinschaftsbeteiligung informiert werden. (Diesem Antrag liegt ein informatorischer Vermerk über das zu diesem Zweck vorgesehene Verfahren bei).

Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde

ANHANG 4.1

Antrag auf Rückvergütung gemäß Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 389/82

INVESTITIONSBEIHILFEN

Laufende Nummer	Erzeugerorganisation	Betrag der gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 gewährten Beihilfe
INSGESAMT Zu erstattender Betrag		

REGIONALE AUFTEILUNG

Verwaltungseinheit	Anzahl anerkannter Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen	Gesamtbeihilfe	Zu erstattender Betrag
INSGESAMT			

ANHANG 4.2

Tabelle über die den Erzeugergemeinschaften oder ihren Vereinigungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 gewährten Investitionsbeihilfen

Laufende Nummer (1):

Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung von Erzeugergemeinschaften:

Zeitpunkt der Anerkennung gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 389/82:

Anzahl der Mitglieder:

Jährliches Produktionsvolumen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 389/82: Tonnen

Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe:

AUFSCHLÜSSELUNG DER INVESTITIONSKOSTEN (2)

Art der Ausgabe (3)	Getätigte Ausgaben	Vom Mitgliedstaat gezahlte Beihilfen
Betrag der beantragten Rückvergütung		

(1) Durchlaufende Numerierung.

(2) Es sind die Kosten für die verschiedenen Zwecke, nämlich die Ernte, die Entkörnung, die Lagerung und die Aufmachung aufzuführen.

(3) Zum Beispiel Kosten für den Ankauf von Maschinen, Baukosten, usw.

Es wird bestätigt, daß vorgenannte Investitionen:

- für die Anwendung der gemeinsamen Regeln gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich und die Vermarktung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 erforderlich sind;
- dazu bestimmt sind, von der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung oder ihren Mitgliedern gemeinsam genutzt zu werden,
- sich in die gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 genehmigten Programme einfügen,
- nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 in Angriff genommen worden sind.

Die vorgenannte Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung verfolgt das in Artikel 1 Absatz 1 genannte Ziel und erfüllt alle Bedingungen von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 389/82.

Die Begünstigten werden ordnungsgemäß über die Gemeinschaftsbeteiligung informiert.

(Diesem Antrag liegt ein informatorischer Vermerk über das zu diesem Zweck vorgesehene Vorhaben bei).

Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde

Ergänzender Bogen

ANHANG 4.3

Investitionen gemäß Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 389/82

1. Begünstigter:
- 1.1. Name und Anschrift:
.....
- 1.2. Geographisches Gebiet, auf das sich die Tätigkeiten erstrecken:
- 1.3. Gesamte mit Baumwolle bebauten Flächen eines jeden Mitglieds und Gesamterzeugung vor und nach der Durchführung des Vorhabens:
- 1.4. Durch die Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung vor und nach der Durchführung des Vorhabens vermarktete Menge:
- 1.5. Kapazitäten vor und nach der Durchführung des Vorhabens:
 - mechanische Ernte:
 - Entkörnung:
 - Lagerung:
 - Aufmachung:
2. Geplante Investitionen:
- 2.1. Standort des Vorhabens:
- 2.2. Beschreibung der Bedürfnisse, denen das Vorhaben entsprechen muß:
.....
- 2.3. Beschreibung der bereits bestehenden Anlagen:
.....
- 2.4. Allgemeine und technische Beschreibung der vorgesehenen Investitionen:
.....
- 2.5. Kostenvoranschlag für die Gesamtkosten:
- 2.6. Vorgesehene Daten für Beginn und Ende der Arbeiten:
- 2.7. Bereits durchgeführter Teil:
3. Vorgesehene Finanzierung:
 - 3.1. Beitrag des Begünstigten:
 - 3.2. Beitrag des Mitgliedstaats:
davon Rückvergütung durch den EAGFL:
4. Geplante Verbesserungen:
 - 4.1. Verbesserung der Strukturen auf dem Gebiet
 - des Angebots
 - der Vermarktung
 - der Standardisierung und der Qualität.
 - 4.2. Auswirkungen auf das Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe, die Mitglieder der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung sind.

ANHANG 5

19.. vorgenommene Rückvergütungen von Beihilfen, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 gezahlt worden sind

1	2	3	4	5
Schlüssel-Nr. oder Name und Anschrift des Begünstigten	Zurückgeforderte erstattungsfähige Beihilfen	Von der EAGFL-Beteiligung abziehender Betrag	Betroffene Maßnahme (Art der Beihilfe) und Gründe für die Rückforderung	Gegebenenfalls Schlüssel-Nr. der Mitteilung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (1)
INSGESAMT				

(1) Die Vorlage dieser Tabelle befreit nicht von der Übersendung der Unterlagen gemäß den Artikeln 3 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 betreffend die Unregelmäßigkeiten und den Wiedereinzug zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems. Betrifft die Rückforderung eine gemäß vorgenannter Verordnung gemeldete Unregelmäßigkeit, so muß die Schlüsselnummer, unter der dieser Fall gemeldet wurde, mitgeteilt werden.

Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde

DREIUNDVIERZIGSTE RICHTLINIE DER KOMMISSION**vom 28. Juli 1983****zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung****(83/466/EWG)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die zweiundvierzigste Richtlinie der Kommission 83/266/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 70/524/EWG ist vorgesehen, daß der Inhalt der Anhänge der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse ständig angepaßt werden muß.

Einige Zusatzstoffe der Gruppe „Coccidiostatika“ und „Konservierende Stoffe“, die bisher für bestimmte Verwendungszwecke auf einzelstaatlicher Ebene zugelassen waren, wurden eingehend geprüft und können aufgrund der gemachten Erfahrungen und der Untersuchungsergebnisse für die vorgesehenen Verwendungszwecke auf Gemeinschaftsebene zugelassen werden.

Die Untersuchungen über neue Verwendungsmöglichkeiten des Antibiotikums „Avo-parcin“ wurden in verschiedenen Mitgliedstaaten erfolgreich abgeschlossen. Es ist angezeigt, diese neuen Verwendungszwecke vorläufig bis zur Zulassung auf Gemeinschaftsebene auf einzelstaatlicher Ebene zuzulassen.

Da die Untersuchungen über verschiedene, in Anhang II befindliche Zusatzstoffe noch nicht abgeschlossen sind und sie deshalb nur auf einzelstaatlicher Ebene zugelassen werden können, erweist sich eine Verlängerung der Geltungsdauer der Ermächtigung dieser Stoffe für einen bestimmten Zeitraum als erforderlich.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG werden wie folgt geändert:

1. In Anhang I

a) Teil D „Coccidiostatika und andere Arzneimittel“

aa) wird unter der Position E 755 „Meticlorpindol“ in der Spalte „Sonstige Bestimmungen“ bei Masthühnern und Perlhühnern die Angabe „3 Tage“ durch die Angabe „5 Tage“ ersetzt;

bb) wird die Position E 757 „Monensin-Natrium“ wie folgt ergänzt:

(1) ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 147 vom 6. 6. 1983, S. 18.

EWG-Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
					ppm des Allein-futtermittels		
			Truthühner	16 Wochen	90	100	Verabreichung mindestens 3 Tage vor der Schlachtung unzulässig

cc) wird folgende Position angefügt:

EWG-Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
					ppm des Allein-futtermittels		
E 763	Lasalocid-Natrium	$C_{34}H_{35}O_8Na$	Masthühner		75	125	Verabreichung mindestens 5 Tage vor der Schlachtung unzulässig

b) wird in Teil G „Konservierende Stoffe“ folgende Position angefügt:

EWG-Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
					ppm des Allein-futtermittels		
E 240	Formaldehyd		Schweine	6 Monate			Magermilch: Höchstgehalt: 600 ppm

2. In Anhang II

a) Teil A „Antibiotika“

aa) wird die Position Nr. 22 „Avoparcin“ wie folgt ergänzt:

EWG-Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					ppm des Allein-futtermittels			
			Kälber	6 Monate	20	40	Milchaustauscher Hinweis in der Gebrauchsanweisung: In Ergänzungsfuttermitteln darf die Höchstmenge in der Tagesration nicht überschreiten: — bei 100 kg Tierkörpergewicht: 155 mg — bei mehr als 100 kg werden 6,5 mg für je 10 kg Tierkörpergewicht zugefügt	30. November 1984
			Mastrinder	—	15	45		30. November 1984

- bb) In der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ wird bei der folgenden Position das Datum 30. November 1983 durch das Datum 30. November 1984 ersetzt: Nr. 25 „Nosiheptid“.
- b) in Teil B „Coccidiostatika und andere Arzneimittel“:
 - aa) wird in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ bei folgenden Positionen das Datum 30. November 1983 durch das Datum 30. November 1984 ersetzt:
 - Nr. 6 Nicarbazin,
 - Nr. 19 Nifursol,
 - Nr. 22 Halofuginon;
 - bb) wird in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ bei folgenden Positionen das Datum 30. November 1983 durch das Datum 30. Juni 1984 ersetzt:
 - Nr. 20 Amprolium-Sulfaquinoxalin-Ethopabat [Mischung: 18 Teile von a), 10,8 Teile von b) und 0,9 Teile von c)]
 - Nr. 21 Amprolium-Sulfaquinoxalin-Ethopabat-Pyrimethamin [Mischung: 20 Teile von a), 12 Teile von b), 1 Teil von c) und 1 Teil von d)];
- c) in Teil D „Konservierende Stoffe“
 - aa) wird der Wortlaut der Position Nr. 5 durch folgenden Text ersetzt:

EWG-Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					ppm des Alleinfuttermittels			
5	Formaldehyd		Alle Tierarten				Alle Futtermittel, ausgenommen Magermilch für Schweine bis zu 6 Monaten	30. November 1984

- bb) wird in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ bei folgenden Positionen das Datum 30. November 1983 durch das Datum 30. November 1984 ersetzt:
 - Nr. 16 Natriumnitrit (E 250),
 - Nr. 19 1,2-Propandiol;
- d) in Teil G „Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe“ wird in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ bei folgenden Positionen das Datum 30. November 1983 durch das Datum 30. November 1984 ersetzt:
 - Nr. 1 Bentonit und Montmorillonit,
 - Nr. 2 Vermiculit,
 - Nr. 3 Kaolinit-Tone, asbestfrei,
 - Nr. 4 Steatit, chlorithaltig (sonstige natürliche Mischungen, ausgenommen Mischung E 554).

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um den Bestimmungen des Artikels 1 Ziffer 1 bis spätestens zum 1. Dezember 1983 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Juli 1983

Für die Kommission
Poul DALSGER
Mitglied der Kommission